

§ 1a LDHG. 1966 Zuständigkeit der Bildungsdirektion

LDHG. 1966 - Steiermärkisches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1966

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.01.2022

Die Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechtes sowie des Personalvertretungsrechtes der im§ 1 genannten Lehrpersonen wird von der Bildungsdirektion ausgeübt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 72/2018

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at